

# SOLARMATIC-Sonnenschutz GmbH

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand: Februar 2012

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die SOLARMATIC-Sonnenschutz GmbH liefert ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche in ihrer gültigen Version nachfolgend und auf der Homepage [www.solarmatic.de](http://www.solarmatic.de) eingesehen und heruntergeladen werden können.
- 1.2. Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden.
- 1.3. Unsere Angebote, die Auftragsbestätigung oder der Verkauf jeglicher Produkte unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Jeglichen anderen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen wird widersprochen.
- 1.4. Mündliche Abreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- 1.5. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in unseren Verkaufsdokumenten dürfen nur durch uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aufgrund dieser Fehler zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

## 2. Angebote / Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Angebote, die sich aus unseren Prospekten, Anzeigen etc. ergeben, sind – auch bezüglich Preisangaben – gleichfalls freibleibend.
- 2.2. Nebenabreden bzw. Änderungen, sowie von Mitarbeitern gegebene Zusagen bedürfen für ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Der Verkäufer ist dreißig Kalendertage an sein Angebot gebunden. Uns erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4. Der Käufer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben seiner Bestellung, einschließlich der Angabe unserer Angebotsnummer im Falle bereits bestehender Angebote unsererseits.
- 2.5. Dem Käufer ist bekannt, dass die von uns zu liefernden Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind. Die mit dem Auftrag im Zusammenhang entstandenen Kosten werden zzgl. entgangenen Gewinn von uns im Änderungs- oder Kündigungsfalle in Rechnung gestellt.

## 3. Lieferung / Rücktritt vom Vertrag bei Lieferverzögerung

- 3.1. Unsere Liefertermine sind freibleibende ca. Termine. Verbindliche Liefertermine sind ausdrücklich schriftlich als solche zu vereinbaren.
- 3.2. Teillieferungen sind gestattet, sofern Sie dem Käufer nicht unzumutbar sind. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt auch ein, durch höhere Gewalt, wenn wir unseren Verpflichtungen durch unvorhergesehene und unvermeidbare oder außergewöhnliche Ereignisse einschließlich Arbeitskampfmaßnahmen in unseren Werken, bei einem Vorlieferanten oder einem Transportunternehmen nicht nachkommen können und dadurch die Lieferung verzögert wird. Wir werden bei Nichtbelieferung dem Kunden unverzüglich anzeigen und uns um eine schnellstmögliche Belieferung bemühen.
- 3.3. Schadensersatz wegen Nichterfüllung darf der Käufer nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 3.4. Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Umstände geben uns das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir insbesondere berechtigt im Falle einer unseren Anspruch auf Gegenleistung gefährdenden wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, die entweder nach Vertragsabschluss entstand oder uns erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden ist. Der Nachweis der fehlenden Bonität des Käufers gilt mit der Auskunft einer angesehenen Bank oder Auskunftstelle als erbracht. Der Käufer, dessen Kreditwürdigkeit erwiebsenmaßen in Frage gestellt ist, kann unseren Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag nur durch Vorauszahlung des Kaufpreises oder durch ausreichende Sicherheitsleistung abwenden.
- 3.5. Geringfügige Abweichung in Farbe, konstruktiver Ausführung im Zuge technischer Weiterentwicklung berechtigen nicht zu Reklamationen. Sofern Konstruktionsänderungen, Formänderungen, an Gussteilen oder Profilen, auch während der Saison, erforderlich werden, behalten wir uns eine Änderung vor. Wir behalten uns das Recht vor auch nach Absenden der Auftragsbestätigung technische Änderungen vorzunehmen, sofern dadurch nicht der Preis, die Lieferzeit oder die Gewährleistung stark beeinträchtigt werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

## 4. Gefahrenübergang

- 4.1. Die Gefahr für die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang der von uns gelieferten Waren geht auf den Käufer über, sobald diese an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Ort bereitgestellt wurden. Durch Annahmeverweigerung entstandene Kosten wie Lagergeld, Frachtkosten etc. gehen zu Lasten des Empfängers.
- 4.2. Etwaige Transportschäden sind unverzüglich durch den Transportunternehmer feststellen zu lassen. Für später angezeigte Transportschäden übernehmen wir keine Haftung.

## 5. Reklamation / Gewährleistung / Haftung bei Mängeln

- 5.1. Nach Anlieferung hat der Käufer die Ware sofort auf eventuelle Transportschäden und auf Vollständigkeit der Lieferung hin zu prüfen; etwa vorhandene (Transport-) Schäden sowie Fehlmengen, die bei verantwortungsvoller Prüfung sofort erkannt werden können, sind auf den Lieferpapieren zu vermerken, da andernfalls der Käufer seiner diesbezüglichen Rechte verlustig geht.
- 5.2. Im Übrigen sind die Gewährleistungsansprüche des Käufers verwirkt, sofern uns offene Mängel nicht spätestens innerhalb von drei Tagen und versteckte Mängel nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich angezeigt wurden. Als Lieferung in diesem Sinne gilt das Datum des Eingangsstempels auf dem Frachtbrief oder auf der sonstige Weise dokumentierten Empfangsbestätigung. Im Falle des Vorliegens von Transportschäden, die nicht sofort bei Erhalt, sondern erst nach Öffnung der Sendung festgestellt werden können, ist der Käufer verpflichtet, zwecks Verfolgung von Regressansprüchen gegen das Transportunternehmen, uns sofort eine Tatbestandsaufnahme, den Originalfrachtbrief sowie eine Abtretungserklärung zuzusenden. Mängel, die uns nicht rechtzeitig angezeigt wurden, beheben wir aus Kulanzgründen nur, sofern mit dem Käufer zuvor eine Vereinbarung über dessen angemessene Beteiligung an den durch die Mängelbeseitigungsarbeiten entstehenden Kosten getroffen wurde. Gleiches gilt, sofern durch die nicht rechtzeitig angezeigten Mängel Folgeschäden eingetreten sind. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Fehlerhaftigkeit der Ware, wenn der Kaufpreis bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlt worden ist.
- 5.3. Sofern infolge eines Mangels die bestimmungsgemäße weitere Verwendung der Anlage oder des Produkts eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist es dem Käufer strikt untersagt, diese weiter zu verwenden.
- 5.4. Im Falle einer begründeten und rechtzeitig erhobenen Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die mangelbehaftete Ware originalverpackt und frei sofort an uns zurückzusenden; es sei denn, die Parteien treffen gemeinsam eine anderweitige Verfügung. Erfüllungsort ist Berlin.
- 5.5. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für die von uns gelieferten Waren beträgt 24 Monate.
- 5.6. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung des Kaufpreises. Für die Mängelbeseitigung, entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sind uns zwei Versuche zu gewähren, nach deren Fehlschlagen der Käufer erst berechtigt ist, Schadenersatz (wegen Nichterfüllung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Käufer zur Geltendmachung von Rechten verpflichtet ist, uns eine angemessene Frist zur Erbringung unserer Leistung zu setzen, so ist die Frist nur dann angemessen, wenn sie nicht kürzer als 20 Tage ist. Wir haben die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erbracht wurde.
- 5.7. Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer, unsachgemäßem Gebrauch und Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind. Ebenso wird keine Gewähr geleistet, wenn Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen. Nicht der Gewährleistung unterliegen ferner Messtoleranzen von +/- 5 mm.
- 5.8. Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl uns als auch unseren Erfüllungsgehilfen gegenüber ausgeschlossen; es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
- 5.9. Außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns ist der Ersatz von mittelbaren oder Mängelgeschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine Vereinbarung geschlossen haben, der zufolge der Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden abgesichert werden soll.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer durch diesen beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 6.2. Eine Verfügung über die in unserem Eigentum stehenden Waren ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Insbesondere dürfen diese Waren weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 6.3. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir – unbeschadet der Aufrechterhaltung des Vertrages – berechtigt, die Ware sofort, d.h. ohne Rücktritt vom Vertrag, zurückzuverlangen. Der Käufer ist verpflichtet die Ware herauszugeben. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir sind berechtigt die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 6.4. Im Falle der Weiterveräußerung einer Vorbehaltsware hat sich der Käufer das Eigentum an der veräußerten Ware gegenüber seinem Abnehmer nach Maßgabe vorstehender Ziffer 6.1. gleichermaßen vorzubehalten.
- 6.5. Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, es sei denn, er befindet sich uns gegenüber im Verzug, hat die Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsenden Forderungen mit allen Rechten in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Möglichkeit die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt – jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, Zahlungseinstellung vorliegt oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Eventuell von Drittkäufern gegebene Wechsel sind auf uns zu übertragen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen 21 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- 7.2. Vorausgesetzt, dass sämtliche bisher fällige Zahlungen geleistet wurden, gewähren wir bei Zahlung binnen sieben Tagen nach Rechnungsstellung ein Skonto von 3 %, bei Zahlung im Lastschriftverfahren ein Skonto von 4 % (ausgenommen sind Rechnungen, die auf Objektangeboten basieren).
- 7.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den jeweiligen Rechnungsbetrag verfügen können, das heißt, wenn die Überweisung / Scheck auf unserem Konto geschrieben ist.
- 7.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist, zum Beispiel durch eine von uns ausgestellte Gutschrift.
- 7.5. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ab der 2. Mahnung, 21 Tage nach Rechnungsstellung, Verzugszinsen in Höhe des uns von unseren Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch in Höhe von 7,5 % geltend zu machen. Die Kontokorrentkreditzinsen sind dann niedriger anzugeben, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Darüber hinaus hat der Käufer die uns im Falle seines Zahlungsverzuges durch Mahnschreiben entstehenden Kosten zu tragen, die für das erste Mahnschreiben und für jedes weitere Mahnschreiben jeweils 5,00 € betragen. Diese werden bei der 2. Mahnung rückwirkend fällig. Treten nach dem Absenddatum unserer Auftragsbestätigung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Umstände ein oder werden uns diese erst dann bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, dann sind wir berechtigt die Auslieferung der Ware zurückzuhalten bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6. Wir sind berechtigt trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen, selbst wenn der Käufer etwas anderes bestimmt. Bei Vorliegen von Finanzierungshilfen erfolgt zunächst eine Verrechnung auf die Hauptleistung, dann auf die Zinsen und Kosten. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt wird, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir können außerdem in diesem Fall Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangen. Solange dies nicht erfüllt ist oder u.U. in anfechtbarer Weise erfüllt ist, sind wir zur Fortsetzung der Leistung nicht verpflichtet. Das Gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangenen Lieferung.
- 7.7. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise, frei Empfangsstation (Bahnstation) innerhalb Deutschlands, des Kunden auf normaler Frachtbasis. Wird eine andere Versandart gewünscht, dann trägt der Kunde die Kosten der Differenzfracht. Erfolgt eine Lieferung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, verstehen sich unsere Preise frei deutsche Grenze unverzollt. Unsere Preise sind unverbindlich. Maßgeblich sind unsere Angaben in der Auftragsbestätigung, diese verlieren mit Herausgabe einer neuen Liste ihre Gültigkeit.

## 8. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 8.1. Erfüllungsort für Lieferungen, sofern insoweit nichts anderes vereinbart wurde, sowie für Zahlungen ist Strausberg b. Berlin.
- 8.2. Gerichtsstand ist Frankfurt Oder. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt. In jedem Fall können wir den Käufer auch an seinem Sitz verklagen.
- 8.3. Deutsches Recht gilt auch in Vertragsbeziehungen mit ausländischen Partnern.
- 8.4. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

## SOLARMATIC-Sonnenschutz GmbH

Barnimstraße 19  
15345 Eggersdorf b. Berlin

Telefon: +49 (0)3341 / 4 48 68-0  
Telefax: +49 (0)3341 / 4 48 68-301

Web: [www.solarmatic.de](http://www.solarmatic.de)

## 9. § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der fehlerhaften Bestimmung tritt eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.

(Fassung vom 01.02.2012)